

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

Vorname Mustermann / Betreibergesellschaft

Mustergasse 12

D-12345 Musterstadt

- Verantwortlicher-

(im Folgenden bezeichnet als „**Auftraggeber**“)

und

juwi Operations & Maintenance GmbH

Energie-Allee 1,

55286 Wörrstadt

- Auftragsverarbeiter –

(im Folgenden bezeichnet als „**jO&M**“)

- Beide Parteien gemeinsam auch als „**Parteien**“ oder einzeln auch jeweils als „**die Partei**“ genannt -

Präambel

Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend auch AV-Vertrag) gem. Art 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend DS-GVO) konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz, die sich aus der durch die Parteien abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit der Vertragsnummer:

--

in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben.

Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Leistungsvereinbarung in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der jO&M oder durch diese Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

§1 Kontaktpersonen

(1) **Ansprechpartner beim Auftraggeber sind:**

Name	Funktion	Telefon	E-Mail

(2) Kontaktdaten bei jO&M sind:

	Telefon	E-Mail
Sales Hotline	06732-9657-5090	info@juwi-om.de

§2 Vertragszweck

Der Zweck der Verarbeitung der Daten durch die jO&M für den Auftraggeber ist konkret in der Leistungsvereinbarung beschrieben.

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes), insbesondere die Bestimmungen über die Datenverarbeitung im Auftrag, auf diesen AV-Vertrag ergänzend, Anwendung finden.
- (2) Der AV-Vertrag regelt die Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Art. 28 DS-GVO und die jeweiligen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der jO&M, um den Anforderungen von DS-GVO und BDSG zu entsprechen.

§3 Beschreibung der betroffenen Personen und personenbezogenen Daten

- (1) Gegenstand der Verarbeitung der Daten sind ausschließlich folgende Datenarten/-kategorien:
- Personenstammdaten
 - Kommunikations- und Adressdaten
 - Vertragsstammdaten
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Umsatzdaten
 - IT-Nutzerdaten
 - Auskunftsangaben

Die im Rahmen dieses AV-Vertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten werden hiernach „**Vertragsdaten**“ genannt.

- (2) Kategorien betroffener Personen sind:
- Kunden
 - Mitarbeiter von Fremdfirmen
 - Lieferanten und Subunternehmer
 - Ansprechpartner
 - Vermieter und Verpächter
 - Systembenutzer

§4 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) **Allgemeine Verpflichtungen:**

jO&M hat die Sicherheitsanforderungen nach Art. 28 Absatz 3 c; Art. 32 DS-GVO, §64 BDSG insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO und deren Einhaltung zu gewährleisten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Datensicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Gewährleistung eines risikoadäquaten Schutzniveaus in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der Systeme. Der Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen entsprechen Art. 32 Abs.1 DS-GVO.

(2) **Fortgesetztes Schutzniveau:**

jO&M hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend den Veränderungen in der Bedrohungslandschaft, dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung zu überprüfen und aufrechtzuerhalten, um einen weiterhin angemessenen Schutz der Vertragsdaten gemäß § 4 Abs. 1 DS-GVO zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang obliegt es jO&M, jeweils angemessene Alternativmaßnahmen zu ergreifen. Das Sicherheitsniveau der definierten Maßnahmen darf nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, des Gesamtniveaus oder des Schutzes der Vertragsdaten sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur

Einsichtnahme auszuhändigen.

(3) **Technische und organisatorische Mindestmaßnahmen:**

Der Anhang A enthält eine Liste von technischen und organisatorischen Mindestmaßnahmen, zu deren Umsetzung sich jO&M verpflichtet, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten (Art. 32 DS-GVO, § 64 BDSG). Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Anhang A in verbindlicher Form festgelegt, ihre Umsetzung entbindet jO&M jedoch nicht von anderen Verpflichtungen aus diesem Abschnitt der Vereinbarung. Anhang A ist Bestandteil dieses AV-Vertrages.

(4) **Interne Überwachung durch jO&M:**

jO&M wird angemessene und aussagekräftige Aufzeichnungen über die jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten führen und die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig überwachen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden.

§5 **Betroffenenrechte**

(1) **Allgemeine Bestimmungen:**

Wenn sich betroffene Personen wegen der Ausübung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch, Einschränkung Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, automatisierte individuelle Entscheidungsfindung (einschließlich Profilerstellung) an die jO&M wenden, wird diese dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(2) **Informationsrecht:**

Der Auftraggeber ist für die Wahrung des Informationsrechts ab dem Zeitpunkt der Datenerhebung verantwortlich.

§6 **Pflichten von jO&M**

(1) jO&M führt den Auftrag nur im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Normen, im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers aus. Sollte jO&M eine Weisung für rechtswidrig halten, wird jO&M dies dem Auftraggeber unverzüglich und mit Gründen mitteilen und die Weisung nicht ausführen. Sollten Auftraggeber und jO&M sich nicht darüber einigen, ob die Weisung rechtswidrig ist, werden die Parteien gemeinsam einen geeigneten Schiedsrichter damit beauftragen, für die Parteien verbindlich zu entscheiden, ob die Weisung rechtswidrig ist oder nicht. Die Parteien tragen die Kosten für den Schiedsrichter entsprechend ihrem Unterliegen mit ihrer jeweiligen Auffassung entsprechend §§ 91 ff. ZPO (Zivilprozessordnung).

(2) jO&M wird die in § 4 bezeichneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen und aufrechterhalten.

(3) jO&M trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von ihr beauftragte Personen oder Mitarbeiter, die zur Verarbeitung der Vertragsdaten ermächtigt

sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

- (4) jO&M stellt dem Auftraggeber auf schriftliche Nachfrage hin alle für die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, § 64 BDSG).
- (5) jO&M wird nach vorheriger Absprache innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Durchführung von Vor-Ort Überprüfungen durch den Auftraggeber dulden, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und die erforderliche Überprüfung der technischen Anlagen und Unterlagen ermöglichen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des ununterbrochenen Betriebsablaufs der jO&M. Diese Prüfungen können während der Vertragsdurchführung durchgeführt werden und erfolgen auf eigene Kosten des Auftraggebers.
- (6) jO&M verpflichtet sich, alle Kenntnisse über administrative Zugangsdaten und Datensicherungsmaßnahmen, die sie vom Auftraggeber im Rahmen der genannten Leistungsvereinbarung erlangt hat, geheim zu halten und in keinem Fall an Dritte weiterzugeben.
- (7) Auszüge, Kopien oder Vervielfältigungen von Vertragsdaten dürfen durch die jO&M hergestellt und verwendet werden, soweit dies für die Durchführung der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung erforderlich ist. Erstellte Auszüge, Kopien oder Vervielfältigungen werden durch jO&M unverzüglich nach Beendigung der Verarbeitung oder Nutzung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht, vernichtet oder dem Auftraggeber ausgehändigt.
- (8) Die Verarbeitung der Vertragsdaten erfolgt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union oder der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verarbeitung in anderen Staaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nach Erfüllung der jeweils rechtlichen Voraussetzungen zulässig.
- (9) jO&M unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Datenschutzerfordernisse gemäß den Regelungen dieses AV-Vertrages.
- (10) jO&M führt Verzeichnisse über die Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DS-GVO. Diese Liste ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 4 DS-GVO).
- (11) jO&M unterstützt den Auftraggeber bei seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 DS-GVO).
- (12) jO&M und der Auftraggeber arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Anfrage mit dem Datenschutzbeauftragten
- (13) und der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zusammen.
- (14) jO&M wird die Vertragsdaten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers, beziehungsweise ein gesetzlich definierter Ausnahmetatbestand vor.

§7 Zusatzleistung

Sofern Leistungen nach § 6 Absatz 9 und 11; § 9 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 1 dieses AV-Vertrages nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind, sind diese Leistungen als Zusatzleistungen definiert und nicht in der Pauschalvergütung enthalten. Zusatzleistungen werden gemäß der gültigen Preisliste der jO&M dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§8 Unterauftragnehmer/Unterauftragsverarbeiter

- (1) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Art. 28 Abschnitt 2 - 4 DSGVO zu:

Unterauftragsverarbeiter	Adresse/Land	Dienstleistung
juwi AG	Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt	Bereitstellung der IT Infrastruktur, Buchhaltungstätigkeiten

- (2) Stellt jO&M fest, dass es notwendig ist, zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung weiter zu vergeben, so hat sie dies mindestens innerhalb von 30 Kalendertagen vor tatsächlicher Beauftragung eines Unterauftragnehmers dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere:
- (2.1) Die Verarbeitungstätigkeiten, die unter die jeweilige Unterbeauftragung fallen
- (2.2) Die Benennung des jeweils beabsichtigten Unterbeauftragten einschließlich seiner Kontaktdaten.
- (3) jO&M darf Unterauftragnehmer im Sinne dieses § 8 nur nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers beauftragen. Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung - nach vorstehendem Absatz 2 - kann der Auftraggeber die Beauftragung des Unterauftragnehmers genehmigen oder aus gutem Grund verweigern.
- (4) Wenn der Auftragnehmer seine Genehmigung für die jeweilige Unterbeauftragung erteilt, hat jO&M dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesem AV-Vertrag und den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Anweisungen ergebenden Verpflichtungen für den Unterauftragnehmer verbindlich und durchsetzbar sind. jO&M hat dafür zu sorgen, dass die in diesem AV-Vertrag enthaltenen Bestimmungen in seinem Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer mit den gleichen formalen Anforderungen - insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Behandlung der Vertragsdaten und der Rechte der Betroffenen - wirksam umgesetzt werden.

§9 Rechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt erforderliche Prüfungen durchzuführen und in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen von jO&M, zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit jO&M Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und schriftliche Auskünfte und Nachweise über die getroffenen Datenschutzmaßnahmen sowie über deren technische und organisatorische Umsetzung zu verlangen. Dazu gehören insbesondere der Nachweis über die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten, die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses sowie technische und organisatorische Konzepte.
- (3) Nur autorisierte Mitarbeiter des Auftraggebers sind berechtigt, die Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Ort bei jO&M zu überprüfen und den Standort zu betreten sowie die erforderlichen Dokumente und Systeme zu besichtigen.
- (4) jO&M kann gem. § 7 dieses AV-Vertrages einen angemessenen, finanziellen Ausgleich für die Durchführung von Prüfungen durch den Auftraggeber geltend machen.

§10 Mitteilungen von Datenschutzverletzungen

- (1) jO&M muss dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, sollte es zu Verstößen gegen Bestimmungen zum Schutz der Vertragsdaten oder gegen die Bestimmungen dieses AV-Vertrages kommen. Die Mitteilung muss schriftlich und unverzüglich erfolgen, in jedem Fall aber innerhalb von **48 Stunden**, nachdem jO&M Kenntnis vom Auftreten erlangt.

Diese Mitteilung muss folgende Informationen beinhalten:

- Die Art des Vorfalls oder der Verletzung der Vertragsdaten, einschließlich und soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl relevanter Betroffener sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl betroffener Datensätze;
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können;
- Die wahrscheinlichen Folgen des Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen;
- Die von einem Verantwortlichen der jO&M getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes einschließlich gegebenenfalls erfolgter Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

Ist es nicht möglich, alle vorstehend aufgezählten Informationen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, so können diese in mehreren Schritten und nacheinander mitgeteilt werden.

- (2) jO&M stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen gemäß Art. 33 DS-GVO

bereit, und leistet alle erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses AV-Vertrags.

- (3) Die Verantwortung für die Beurteilung der Notwendigkeit der Mitteilung des Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen an die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

§11 Verpflichtungen nach Beendigung der Verarbeitung

- (1) Nach Ende dieses AV-Vertrags wird jO&M alle in ihrem Besitz befindlichen Vertragsdaten, Dokumente/Datenträger sowie alle Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit diesem AV-Vertrag angefallen sind, entsprechend sperren und danach vernichten. . Das Gleiche gilt für alle Testdaten und Ausschussmaterialien, die während der Laufzeit dieses AV-Vertrages erstellt oder entwickelt werden.
- (2) Die Vernichtung wird die vollständige Löschung vorhandener Vertragsdaten in der EDV-Anlage gewährleisten, die jO&M zur Erbringung aller unter diese Vereinbarung fallenden Dienstleistungen verwendet, es sei denn, die der jO&M auferlegten Rechtsvorschriften hindern sie daran, die Vertragsdaten ganz oder teilweise zurückzugeben oder zu vernichten. In diesem Fall sichert jO&M zu, dass sie die Vertraulichkeit der Vertragsdaten gewährleistet und die Vertragsdaten nicht mehr verwendet oder aktiv verarbeitet. Die Informationen sind unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicher zu löschen.

§12 Geheimhaltung von Daten, Datenschutzbeauftragter

- (1) Vertragsdaten und sonstige Daten oder Informationen, die jO&M im Rahmen dieser Vertragserfüllung bekannt werden, dürfen nur zum Zwecke der vertraglich vereinbarten Leistung verwendet werden. jO&M hat das Datengeheimnis zu wahren und alle Vertragsdaten und sonstigen unternehmensinternen Umstände, Daten und Informationen (z.B. Betriebsgeheimnisse) des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (2) jO&M versichert, dass gemäß Art. 37 - 39 DS-GVO und §§ 5 - 7 BDSG ein Datenschutzbeauftragter benannt wird und der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in geeigneter Weise überwacht.

§13 Haftung

- (1) jO&M haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden aus diesem AV-Vertrag, die durch Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit von jO&M, seinen Mitarbeitern oder der von ihm mit der Vertragserfüllung beauftragten Personen verursacht werden.
- (2) jO&M und der Auftraggeber haften grundsätzlich gegenüber dem Betroffenen gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem Betroffenen durch unzulässige oder unrichtige Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung im Rahmen dieses

AV-Vertrages nach Maßgabe der DS-GVO oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften entstehen.

- (3) jO&M ist von der Haftung befreit, wenn sie nachweisen kann, dass sie die Umstände, die den Schaden verursacht haben, nicht zu vertreten hat (Art. 82 Abs. 3 DS-GVO).

§14 Laufzeit

Die Laufzeit dieses AV-Vertrages entspricht der Laufzeit der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung.

§15 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Teile dieses AV-Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollten aufgrund des unwirksamen Teils Regelungslücken entstehen, so wird von den Parteien hierfür eine gesonderte Regelung vereinbart, sollte es keine Einigung zwischen den Parteien geben, so tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle des unwirksam gewordenen Teils, welcher der ursprünglichen Regelung des Vertrages am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen dieses AV-Vertrages, einschließlich einer Änderung dieser Klausel, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem AV-Vertrag ist - soweit gesetzlich - zulässig, Mainz.

Wörrstadt, den

.....

.....

Unterschrift/Stempel jO&M

.....

Unterschrift/Stempel Auftraggeber

Anhang A

Technische & organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Entsprechend Art. 28 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit Art. 32 DS-GVO, §64 BDSG sind die Vertragsparteien verpflichtet, die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Interne Organisation des Verarbeiters

jO&M hat seine interne Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes entspricht. Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der Vertragsdaten oder Datenkategorien angemessen sind.

Auflistung der erforderlichen Einzelmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind im Einzelnen festgelegt:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen z.B.:
 - Magnet- oder Chipkarten
 - Schlüssel mit dokumentierter Schlüsselausgabe
 - Sicherheitsschlösser
 - elektrische Türöffner
 - Lichtschranken/Bewegungsmelder
 - Alarmanlagen
 - Videoanlagen
 - Werkschutz/Pförtner/Empfang
 - Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
 - _____

- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.:
 - (sichere) Kennwörter
 - Benutzer- und Passworteingabe
 - automatische Sperrmechanismen
 - Zwei-Faktor-Authentifizierung
 - Zuordnung von Benutzerrechten
 - Erstellen von Benutzerprofilen
 - Verschlüsselung von Datenträgern
 - Einsatz von VPN-Technologie
 - _____

- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.:
 - Berechtigungskonzept und bedarfsgerechte Zugriffsrechte
 - Protokollierung von Zugriffen
 - Passworrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
 - _____

- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B.
 - Mandantenfähigkeit
 - Sandboxing
 - _____

- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.:
 - Verschlüsselung
 - Virtual Private Networks (VPN)
 - elektronische Signatur
 - _____

- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.:
 - Protokollierung
 - Dokumentenmanagement
 - _____

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.:
 - Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site)
 - unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Klimaanlage in Serverräumen
- Virenschutz
- Firewall
- Meldewege und Notfallpläne
- _____

- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

- siehe Backup-Konzept

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)
- Auftragskontrolle

Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.